

## **Anmerkung**

Grundsätzlich gelten aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit die Regelungen der EU-Durchführungsverordnung (EG VO 1808/2001 in der geltenden Fassung) zur Kennzeichnung. Mit der gegenständlichen Arten-Kennzeichnungsverordnung wurden diese Regelungen konkretisiert. Sofern die Arten-Kennzeichnungsverordnung für eine Art keine Kennzeichnungsmethode angibt, ist diese von der Vollzugsbehörde nach Anhörung der wissenschaftlichen Behörde entsprechend der EU-Verordnung festzulegen.